

# BEKANNTMACHUNG

## „VERNETZUNG JUNGER MENSCHEN“: BEKANNTMACHUNG ZUR UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG VON JUGENDPROJEKTEN IN DER STADT BOZEN

Im Sinne der mit Beschluss Nr. 64 vom 22.11.2022 genehmigten Gemeindeordnung über die Gewährung von Förderung zu Gunsten von Körperschaften und Vereinen, die im Sozial- und Gesundheitswesen, im Bereich Familie und Jugend oder auf dem Gebiet der Gleichstellung, der Lern- und Freizeitgestaltung, der internationalen Solidarität und der Entwicklungszusammenarbeit tätig sind, (nachfolgend kurz Ordnung) i.g.F.

### GIBT DER DIREKTOR DES AMTES FÜR FAMILIE, FRAU, JUGEND UND SOZIALFÖRDERUNG FOLGENDES BEKANTT:

Im Rahmen ihrer Jugendpolitik beabsichtigt die Stadt Bozen mit dieser Ausschreibung, Initiativen zugunsten der lokalen Jugend zu fördern und dabei möglichst innovative Projektvorschläge zu unterstützen, die den Bedürfnissen und Herausforderungen der jungen Menschen gerecht werden. Diese Initiative entspringt den Bedürfnissen, Erwartungen und Herausforderungen, die von den Jugendlichen der Gemeinde geäußert wurden, und erkennt ihre Rolle als Hauptakteure beim Aufbau einer inklusiven, partizipativen und auf das kollektive Wohlbefinden ausgerichteten Gemeinschaft an. Die Jugendlichen der Gemeinde wünschen sich inklusive Kontexte, die das psychische und zwischenmenschliche Wohlbefinden fördern, Maßnahmen, die die persönliche Entwicklung und Selbstständigkeit durch die Förderung individueller Kompetenzen und Fähigkeiten unterstützen, sowie mehr Möglichkeiten zur aktiven Teilnahme am Stadtleben und an Entscheidungsprozessen, um das Zugehörigkeitsgefühl, die aktive Bürgerschaft und den Zusammenhalt der Gemeinschaft zu stärken.

Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Ausschreibung veröffentlicht.

#### **Art. 1 – Zweck der Bekanntmachung**

Im Rahmen der strategischen Leitlinien und der Ziele der städtischen Jugendpolitik beabsichtigt das Assessorat für Jugend der Stadtgemeinde Bozen, ein Auswahlverfahren für maximal **3 Projektvorschläge** durchzuführen, die mit den Planungsdokumenten der Stadtverwaltung (Strategische Leitlinien des Assessorats für Jugend der Stadt Bozen, Sozialplan für Lebensqualität in der Stadt Bozen und ESD) im Einklang stehen, mit dem Ziel, einen Beitrag für die Umsetzung von drei Projekten zu gewähren, die unbedingt bis spätestens 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein müssen.

#### **Art. 2 - Rechtssubjekte, die am Auswahlverfahren teilnehmen dürfen**

Die vorliegende Ausschreibung richtet sich an die in Art. 2 der oben genannten Gemeindeordnung angeführten Vereine.

#### **Jeder Verein darf als einreichender Verein nur einen Projektvorschlag vorlegen, kann jedoch als Partner an mehreren Projektvorschlägen beteiligt sein.**

Die erforderlichen Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags bis zur Auszahlung des Beitrags erfüllt sein und mittels Ersatzerklärung gemäß Art. 46 und 47 des D.P.R. Nr. 445/2000 bestätigt werden. Stichprobenkontrollen sind möglich.

#### **Art. 3 - Inhalt der Projekte**

Die Projektvorschläge müssen sich an junge Menschen in der Stadt Bozen richten und sich auf die folgenden, in den Planungsdokumenten festgelegten Schwerpunkte beziehen:

- a) **SOZIALES WOHLBEFINDEN UND SOZIALE INKLUSION:** Es wird das psychische und soziale Wohlbefinden junger Menschen gefördert; Inklusion, Chancengleichheit und die

Entwicklung emotionaler und zwischenmenschlicher Kompetenzen stehen dabei im Vordergrund; der psychischen Gesundheit wird weiterhin große Aufmerksamkeit gewidmet mit dem weiteren Ziel, Risikoverhalten zu verhindern;

- b) ORIENTIERUNG UND SELBSTBESTIMMUNG:** Unter den Jugendlichen werden Wege der persönlichen und lebensbezogenen Entwicklung gefördert, die auf Bewusstseinsbildung und Selbstbestimmung ausgerichtet sind, und zwar durch die Anerkennung, Festigung und Aufwertung von Kompetenzen, einschließlich fachübergreifender Kompetenzen:
- c) JUGENDBETEILIGUNG:** Es gilt, die Einbindung junger Menschen in Prozesse der Bürgerbeteiligung und in das städtische Leben zu fördern und dabei einen demokratischen Ansatz zu verfolgen, der auf Zuhören, konstruktivem Austausch und aktiver Bürgerschaft basiert; darüber hinaus müssen die Anerkennung, die Aufwertung und die Weitergabe des historischen Bewusstseins als Element des sozialen Zusammenhalts und der Entwicklung des Gemeinschaftsgefühls gefördert werden

Die Initiativen müssen aus PROJEKTEN zugunsten der Gemeinschaft bestehen, innerhalb des Stadtgebiets durchgeführt und spätestens bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden.

Die Tätigkeiten und Projekte, die die Stadt Bozen übernehmen und finanziell unterstützen wird, müssen in die in diesem Artikel festgelegten Tätigkeitsbereiche fallen und können beispielsweise Folgendes umfassen: Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen, Netzwerkprojekte, Workshops, Bildungsangebote, kulturelle Veranstaltungen, Informationsmaßnahmen, den Austausch mit nationalen und europäischen Jugendorganisationen, die Auseinandersetzung mit den großen Fragen unserer Zeit, Projekte, bei denen die Jugend in der Ausarbeitung, Leitung und Umsetzung eine zentrale Rolle spielt, Angebote zur aktiven Bürgerschaft sowie weitere Tätigkeiten.

#### **Art. 4 - Modalitäten für die Vorlage der Projekte**

Der Antrag auf Teilnahme an der Ausschreibung muss bis spätestens 12.00 Uhr des 31. August 2026 anhand folgender Unterlagen eingereicht werden:

**1. Teilnahmegesuch** - Alle im Teilnahmegesuch und im Projekt enthaltenen Informationen und Beschreibungen müssen genau und vollständig sein.

#### **2. Datenblatt des Projekts**

Das Formular muss vollständig, zuverlässig und angemessen sein. Die Bewertung erfolgt nämlich ausschließlich unter Berücksichtigung der angegebenen Elemente, vorbehaltlich etwaiger Klärungsanfragen seitens der Verwaltung. Das Projekt muss folgende Elemente enthalten:

- die Darlegung des Bedarfs, aus dem das Projekt entstanden ist;
- die Zielvorgaben;
- den vorläufigen Zeitplan;
- die Angabe der Bewertungskriterien für das Projekt;
- die Angabe der erwarteten Ergebnisse;
- den Kommunikationsplan;
- den vorläufigen Finanzierungsplan.

In folgenden Fällen werden die Projektvorschläge vom Auswahlverfahren ausgeschlossen:

- Einreichung des Projektvorschlags nach der in dieser Ausschreibung angegebenen Frist;
- Einreichung eines Projekts, das nicht den in der Ausschreibung festgelegten Themenbereichen und Anforderungen entspricht;
- Fehlende Voraussetzungen vonseiten der teilnehmenden Vereine;
- offensichtlich nicht umsetzbares Projekt;
- zu allgemeine oder unzureichende Beschreibungen.

#### **Art. 5 - Qualitätskriterien für die Bewertung der Projekte**

Bei der Bewertung der Projekte werden auf der Grundlage der unten angeführten Kriterien Punkte vergeben und **drei separate Ranglisten** erstellt, eine für jede in Art. 3 genannte Kategorie:

| KRITERIEN | BEWERTUNGSEKRITERIEN                                    | Punkte |
|-----------|---------------------------------------------------------|--------|
| 1         | <b>Bedeutung und Übereinstimmung mit den Zielen der</b> | 30     |

|   | <b>Ausschreibung</b>                                                                                                                                    |    |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2 | <b>Innovative Merkmale und Originalität des Projektansatzes</b>                                                                                         | 15 |
| 3 | <b>Qualität der Planung und Machbarkeit des Projektes</b>                                                                                               | 15 |
| 4 | <b>Qualität des Plans zur Kontrolle und Bewertung der Ergebnisse</b>                                                                                    | 15 |
| 5 | <b>Einbindung weiterer Projektpartner und Entwicklung des Projekts im Netzwerk</b>                                                                      | 10 |
| 6 | <b>Einbindung junger Menschen und Ausbau der Synergien mit Universitätsorganisationen, Vereinigungen und informellen Bürgerinnen- und Bürgergruppen</b> | 15 |

Die vorgeschlagenen Projekte und Initiativen müssen jedes in den Bewertungskriterien enthaltene Element ausdrücklich hervorheben.

#### **Art. 6 - Bewertung der Projekte**

Die Projekte werden auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen von einer eigens dafür eingesetzten Kommission bewertet, die vom Direktor des Amtes für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher für das Verfahren ernannt wird.

**Für die Aufnahme in die drei Ranglisten sind diejenigen Projektvorschläge geeignet**, die bei einer Gesamtpunktzahl von maximal 100 Punkten mindestens **60 Punkte** erreicht haben.

Bei Punktgleichheit zwischen mehreren Projekten hat das Projekt Vorrang in der Rangliste, das die höchste Punktzahl aus der Summe der Punkte für die Kriterien 1 und 6 aufweist.

Die Bewertung der Kommission ist unanfechtbar.

#### **Art. 7 – Verfügbare Mittel, gewährte Beiträge und zugelassene Ausgaben**

Der Gesamtbetrag der für diese Ausschreibung vorgesehenen Geldmittel beläuft sich auf 15.000,00 € für maximal 3 Projekte. Jeder Verein ist berechtigt, maximal 1 Projektvorschlag einzureichen. Für jede in Art. 3 festgelegte Kategorie wird ein Projekt finanziert.

Die ausgewählten Projekte können eine Finanzierung von maximal 5.000 € erhalten, was 95 % der maximal zugelassenen Ausgaben entspricht.

Sollten in einer bestimmten Kategorie keine Projekte eingereicht worden sein oder sollte kein Projekt die für den Zugang zur Finanzierung erforderliche Mindestbewertungsschwelle erreichen, werden die nicht zugewiesenen Mittel an die geeigneten Projekte der anderen Kategorien verteilt, wobei die jeweiligen Ranglisten berücksichtigt werden.

Zum Zwecke der Finanzierung der Projekte sind nur die direkten Kosten zugelassen, die für die Durchführung der Aktivitäten im Zusammenhang mit den genehmigten Vorschlägen erforderlich sind und durch Belege nachgewiesen werden müssen. Verwaltungs- und Sekretariatskosten in Höhe von 5 % der veranschlagten Kosten sind zum Beitrag zugelassen.

#### **Art. 8 – Modalitäten der Auszahlung des Beitrags und Rechnungslegung**

Für die Projekte, die in den drei Kategorien der Ausschreibung als Gewinner hervorgehen, muss ein entsprechender Antrag auf Projektförderung gestellt werden. Dieser Antrag muss – bei sonstiger Unzulässigkeit – vor Beginn der Projekte und in jedem Fall spätestens bis zum 31. Oktober 2026 elektronisch unter Verwendung eines Systems zur Identifizierung mit der eigenen digitalen Identität (SPID, elektronische Identitätskarte oder Gesundheitskarte) eingereicht werden.

Für die Auszahlung des Beitrags und die entsprechende Rechnungslegung wird auf die Gemeindeordnung verwiesen.

#### **Art. 9 – Fristen für die Durchführung der Projekte**

Die ausgewählten Projekte, denen ein Beitrag zuerkannt wurde, müssen **bis spätestens 31. Dezember 2026** umgesetzt und abgeschlossen sein.

## **Art. 10 – Pflichten der Begünstigten**

Die Begünstigten sind verpflichtet:

- das Amt für Jugend der Gemeinde Bozen über die Fortschritte bei der Umsetzung des Projekts zu informieren;
- die ordnungsgemäße Durchführung der Aktivitäten innerhalb der im Projekt vorgesehenen Fristen und nach den vorgesehenen Modalitäten zu gewährleisten;
- einen detaillierten Abschlussbericht vorzulegen, der alle bestrittenen Ausgaben und die erzielten Ergebnisse enthalten muss;
- die erhaltene Finanzierung bekannt zu machen, indem sie die Logos und Hinweise auf die Finanzierung in allen im Rahmen des Projekts erstellten Mitteilungen und Arbeitsmaterialien einfügen;
- sich um die Verfahren zur Einholung etwaiger Genehmigungen und/oder die Erfüllung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der verschiedenen Projektphasen zu kümmern und die Stadtverwaltung von jeglicher weiteren Verpflichtung, Haftung oder zusätzlichen Belastung zu befreien

## **Art. 11 - Verantwortliche des Verfahrens**

Das Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung ist das Amt, das für das Verwaltungsverfahren verantwortlich ist.

Dr. Stefano Santoro, Direktor pro tempore des Amtes für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung, ist der Verantwortliche des Verfahrens.

## **Art. 12 – Veröffentlichung der Bekanntmachung**

Die vorliegende Ausschreibung wird an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bozen **bis zum 31.10.2026** und auf der Internetseite der Stadtgemeinde Bozen veröffentlicht.

## **Art. 13 - Verweis**

Für alles, was in dieser Bekanntmachung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird auf die Bestimmungen der *Verordnung* verwiesen.

## **Art. 14 - Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 13 EU-Verordnung 2016/679)**

Gemäß der EU-Verordnung 2016/679 (DSGVO) werden die gelieferten personenbezogenen Daten von der Stadtgemeinde Bozen für Zwecke im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren und unter Einhaltung der geltenden Gesetze verarbeitet.

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Stadtgemeinde Bozen in der Person des amtierenden Bürgermeisters. E-Mail-Adresse: [vdv@gemeinde.bozen.it](mailto:vdv@gemeinde.bozen.it).

Der/Die Datenschutzbeauftragte kann unter der E-Mail-Adresse [dpo@gemeinde.bozen.it](mailto:dpo@gemeinde.bozen.it) erreicht werden.

Die vollständigen Datenschutzinformationen, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen und der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten, ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.gemeinde.bozen.bz.it/Transparente-Verwaltung/Sonstige-Inhalte/Bereich-Datenschutz-RGPD>

## **Weitere INFOS:**

Dr. Manuel Mattion

Stadtgemeinde Bozen

Amt für Familie, Frau, Jugend und Sozialförderung

Gumergasse 7

39100 Bozen

0471/997459

PEO: [4.2.0@gemeinde.bozen.it](mailto:4.2.0@gemeinde.bozen.it)

[manuel.mattion@gemeinde.bozen.it](mailto:manuel.mattion@gemeinde.bozen.it)

[manuel.mattion@gemeinde.bozen.it](mailto:manuel.mattion@gemeinde.bozen.it)